

Asylrecht: Abschied vom Rechtsstaat?



Die Kapitulation des Rechtsstaats ist im Asylrecht besonders augenfällig. Die Entscheidungsfindung der Gerichte erfolgt nicht mehr rechtsstaatlich durch Subsumtion eines Sachverhalts, sondern wird vom ideologisch

gewünschten Ergebnis her entwickelt. Gefragt wird nicht: Ist Herr A verfolgt, hat er einen Anspruch auf Bleiberecht? Gefragt wird: Herr A soll bleiben, welche Rechtsgrundlage kann zur Gewährung eines Bleiberechts herangezogen werden? Warum aber entscheiden sich immer mehr Asylrichter gegen rechtsstaatliche Grundmethoden und für ein politisch opportunes Gefälligkeitsrecht?

(Von C. Jahn)

In einem Rechtsstaat muss sich der Staat an die Gesetze halten. An die Gesetze halten bedeutet für die staatlichen Gerichte: Sachverhalte werden in den Rechtsrahmen der Gesetze eingeordnet, „subsumiert“: A erschlägt den B, Totschlag ist laut Gesetz eine Straftat, also ist A ein Straftäter. Diese Einordnung der juristischen Urteilsfindung in einen auf Gesetzen beruhenden Rechtsrahmen ist der Wesenszug eines Rechtsstaats. Er unterscheidet einen Rechtsstaat vom politischen Willkürstaat, in dem die Richter nach Belieben Leute in den Kerker werfen, um irgendwelchen Diktatoren

gefällig zu sein. Die juristische Subsumtion zählt deshalb immer zu den ganz wesentlichen Faktoren, die einen Rechtsstaat vom politischen Willkürstaat unterscheiden.

In der gängigen Rechtspraxis des Asylrechts ist die Subsumtion weitgehend ausgeschaltet worden. Rechtsstaatlich wäre eine Entscheidungsfindung, bei der zunächst der Sachverhalt geprüft wird: Herr A aus Nigeria beantragt Asylrecht. Das Asylrecht steht politisch Verfolgten zu. Ist Herr A in Nigeria politisch verfolgt? Ja – dann hat er das Recht zu bleiben, nein – dann Abschiebung.

In der juristischen Alltagspraxis der Asylgerichte allerdings wird die Entscheidung „Ja, Bleiberecht“ in nahezu allen Fällen bereits im Vorfeld des Verfahrens getroffen. Die Richterin (die meisten Asylverfahren werden von Frauen geleitet) weiß aus Erfahrung, dass Herr A mit größter Wahrscheinlichkeit in Nigeria nicht politisch verfolgt ist. Die Richterin hat nun zwei Möglichkeiten: Sie kann den Fall des Herrn A weiter sauber durchprüfen und wird dann zum Ergebnis gelangen müssen, dass es keine Rechtsgrundlage für einen Aufenthalt des Herrn A in Deutschland gibt. Sie müsste zu dem Ergebnis gelangen, dass Herr A die Bundesrepublik verlassen und sich dann wie alle anderen Staatsbürger Nigerias in der deutschen Botschaft Lagos um ein Einreisevisum bemühen müsste. Jede Richterin und jeder Richter in Deutschland weiß, dass dies die Rechtslage ist.

Die folgenden Ausführungen sollen nichts entschuldigen, aber sie sollen versuchen zu erklären, warum Richterinnen und Richter, die im Studium jahrelang die Subsumtion eingeübt haben, dazu bereit sind, in der beruflichen Praxis der Asylrechtsprechung auf diese grundlegende Methode rechtsstaatlicher Entscheidungsfindung zu verzichten. Ein solcher Verzicht auf die Subsumtion ist kein Nebenthema: Ein Richter, der aufhört, einen Sachverhalt zu subsumieren, ist einem Architekten oder Statiker vergleichbar, der aufhört, die Grundrechenarten zu verwenden.

Jede Richterin und jeder Richter weiß, dass fast alle Asylverfahren nichts als verlogenes Theater aller Beteiligten sind und erkennt meist nach wenigen Sätzen, dass dies auch für den Fall des Herrn A aus Nigeria gilt. Jede Richterin und jeder Richter weiß aber auch, dass eine Abschiebung des Herrn A aus Nigeria aufgrund der schiereren Masse der Fälle schwer durchführbar ist. Jede einzelne Minute, 24 Stunden am Tag, kommt nämlich bereits ein neuer Herr A aus Nigeria in Deutschland an. Von den ganz wenigen Fällen wirklicher politischer Verfolgung abgesehen, müsste deshalb auch jede Minute ein Herr A wieder abgeschoben werden. 1.500 Herren A jeden einzelnen Tag, das wären jeden Tag sechs komplette Flugzeuge, und zwar nicht nur nach Nigeria, sondern in die ganze weite Welt. Das wäre zwar nicht nur rechtsstaatlich geboten und bedeutend billiger als die 1.500 Herren A bei uns durchzufüttern: Jeder Herr A verursacht bei uns im Durchschnitt 11.000 Euro direkte Kosten im Jahr, indirekte und Folgekosten nicht eingerechnet, gegenüber 500 Euro für ein Rückflugticket. Diese rechtsstaatlich gebotenen und kostengünstigen Abschiebungen würden aber eine ganz erhebliche politische Entschlossenheit erfordern. Und natürlich weiß jede Richterin und jeder Richter auch, dass diese Entschlossenheit, rechtskräftige Abschiebungen tatsächlich durchzuführen, innerhalb des politischen Apparats nicht gegeben ist, aus welchen Gründen auch immer. Da das Bleiberecht als Rechtsfolge demnach so oder so, de facto oder de jure, von vornherein feststeht, führt dieses Wissen, dass die sauber subsumierte Rechtsfolge Abschiebung ohnehin nicht umgesetzt wird, dazu, dass die Richterinnen und Richter mit zunehmender Routine anfangen, die Fälle der vielen Tausende von Herrn A's aus Nigeria vom Ergebnis her aufzurollen. Sie fangen an, sozusagen rückwärts zu subsumieren: Herr A soll bleiben, wie kann ich als Richterin ihm dieses Bleiberecht besorgen?

Dank zahlloser humanitärer Ausnahmeregelungen und sonstiger Ausweichrechte, die das asylrechtliche Potpourri den Richterinnen und Richtern anbietet, um Bleiberechte zu

ermöglichen, liegt an diesem Punkt die Versuchung nahe, sich irgendeines dieser vielen Zusatzrechte zu bedienen, nur um das politisch gewollte Ergebnis abzuleiten. Dennoch: Die meisten Richterinnen und Richter wissen genau, dass sie durch solche Ausweichlösungen nur ihr eigenes professionelles Gewissen beruhigen. Sie wissen ganz genau, dass sie den Fall des Herrn A vom Ergebnis her aufgerollt haben.

Man kann diese umgekehrte Subsumtion vom Ergebnis her menschlich verstehen. Kein Mensch kann immer nur gegen den Strom schwimmen, irgendwann ist der Strom stärker. Und da kein Mensch sich damit abfinden will, in seinem Leben nur sinnlose Sisyphus-Arbeiten zu leisten, kann man vielleicht auch verstehen, dass manche Richterinnen und Richter diese eigentlich rechtswidrige Vorgehensweise ihrer Urteilsfindung vor sich selbst dadurch rechtfertigen, dass diese Form der Rechtsbeugung ja einem „guten Zweck“ dient und der Zweck die Mittel heiligt.

All dies aber sind keine Entschuldigungsgründe. Eine Richterin oder ein Richter darf sich nur nach dem Gesetz richten. Er oder sie darf niemals fragen: Wird die Rechtsfolge vielleicht sowieso nicht durchgesetzt, soll ich deshalb lieber eine andere Rechtsfolge wählen, weil sie für den Staat bequemer ist? Ist es meiner persönlichen Meinung nach vielleicht „gut“, eine nicht ganz sauber abgeleitete Entscheidung zu fällen? Es gibt keine Entschuldigungen für bewusst falsche und bewusst unvollständige Subsumtion.

Durch die systematische Missachtung der Rechtsfolge Abschiebung setzen die Behörden unsere Richterinnen und Richter unter einen enormen Entscheidungsdruck, sie verleiten sie geradezu dazu, ein bewusst falsch abgeleitetes Urteil zu konstruieren. Dies entschuldigt, wie gesagt, nicht die bewusst falsche Vorgehensweise der Richterinnen und Richter, weist aber auf die Verantwortlichkeiten hin. Wäre die Bundesrepublik weiterhin ein Rechtsstaat, müssten Staatsanwälte und Gerichte gegen die massenhafte staatliche Rechtsmissachtung,

Abschiebungen nicht durchzuführen, mit aller Härte vorgehen: Es handelt sich hierbei um eine ganz gezielte, kollektive Sabotage des Rechtsstaats durch den politischen Apparat. Da die Bundesrepublik aber zur Bunten Republik mutiert ist und dadurch der Rechtsstaat zum Ideologiestaat, schließen unsere Staatsanwälte und Gerichte die Augen und üben sich in politischer Gefälligkeit. Das Asylrecht – gut gemeint, aber aus juristischer Sicht ein gefährlicher Dammbbruch in Richtung Unrechtsstaat.